



## **Botschaft 2023-DSAS-37**

16. Mai 2023

—  
Dekretsentwurf betreffend Fristverlängerung für die Volksabstimmung über die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien»

## **Inhaltsverzeichnis**

—

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>System der Prämienverbilligungen im Kanton Freiburg</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Problematik der Bestimmung der Nettoprämie und des Einkommens</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Diskussionen auf Bundesebene</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Simulation verschiedener Varianten für den Kanton Freiburg</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Auswirkungen nach gewählter Variante</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Schlussfolgerung</b>	<b>9</b>

---

---

# 1 Einleitung

---

Der Initiativtext lautet:

*Die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 wird wie folgt geändert:*

**Art. 56<sup>bis</sup> (neu) Materielle Sicherheit – Reduktion der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung**

<sup>1</sup> *Der Staat trifft die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Prämien für die gesetzliche Krankenversicherung für die Versicherten erschwinglich sind.*

<sup>2</sup> *Er gewährt den Versicherten Prämienverbilligungen. Die von den Versicherten zu zahlenden Prämien betragen höchstens 10 Prozent des verfügbaren Einkommens. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.*

Am 9. September 2022 erklärte der Grosse Rat die Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien» für gültig (TGR September 2022, S. 2380ff.). Gemäss Artikel 125 PRG müsste die Abstimmung ein Jahr nach diesem Datum stattfinden, wenn der Grosse Rat sich der Initiative nicht anschliesst oder sie ohne Gegenvorschlag ablehnt. Wird ein Gegenentwurf ausgearbeitet, so sollte die Abstimmung spätestens eineinhalb Jahre später stattfinden. Somit würde entweder vor dem 9. September 2023 oder vor dem 9. März 2024 eine Abstimmung stattfinden.

Bei den Verhandlungen vom 9. September 2022 im Grossen Rat informierte der Regierungsvertreter bereits über die Notwendigkeit, Bundesrecht und kantonales Recht aufeinander abzustimmen. Er informierte auch über das Verfahren der Initiative auf Bundesebene und das Verfahren auf kantonaler Ebene. Diese Situation hat sich nicht grundlegend geändert. Folglich sieht der Staatsrat keine andere Möglichkeit, als dem Grossen Rat vorzuschlagen, die in Artikel 125 PRG vorgesehenen Fristen auf begründeten Bericht gemäss Artikel 117 Abs. 2 PRG um ein Jahr zu verlängern.

## 2 System der Prämienverbilligungen im Kanton Freiburg

---

Im Kanton Freiburg erhielten 2022 rund 90 000 Personen Prämienverbilligungen.

Gegenwärtig basiert das System zur Berechnung der Prämienverbilligung auf der Differenz zwischen dem **massgebenden Einkommen** der anspruchsberechtigten Person oder des Kreises der anspruchsberechtigten Personen (Haushalt) und den vom Staatsrat **festgelegten Einkommensgrenzen** sowie auf einer **Referenzprämie**, die ebenfalls vom Staatsrat festgelegt wird.

Liegt das massgebende Einkommen der Person über der festgelegten Einkommensgrenze, erhält die Person keine Prämienverbilligung. Liegt das massgebende Einkommen unter der Einkommensgrenze, erhält die Person eine Prämienverbilligung von +1.0 % bis 65.0 % – je nach Abweichung von der Grenze – der festgelegten Referenzprämie.

Je tiefer das massgebende Einkommen unter der Grenze liegt, desto grösser ist die Prämienverbilligung. Für Kinder beträgt die Prämienverbilligung gemäss Bundesgesetzgebung mindestens 80 % und für unterhaltsberechtigten junge Erwachsene mindestens 50 %.

*Das massgebende Einkommen*

Das massgebende Einkommen entspricht dem Nettojahreseinkommen gemäss der Steuerveranlagung des Kantons Freiburg; dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für das die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird. Dieses Einkommen wird um verschiedene Ausgaben erhöht, die in der Steuererklärung abgezogen werden (z. B. Versicherungsprämien und -beiträge, private

---

Schuldzinsen oder Unterhaltskosten für private Liegenschaften, die eine bestimmte Grenze übersteigen, sowie 5 % des steuerbaren Vermögens).

#### *Die Einkommensgrenzen*

Die Grenzen des massgebenden Einkommens, unterhalb derer Personen Anspruch auf Prämienverbilligungen haben, werden für das Jahr 2023 auf 36 000 Franken für Alleinstehende ohne Kinder, 43 400 Franken für Alleinstehende mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern und 63 000 Franken für Ehepaare festgelegt. Hinzu kommen 14 000 Franken je unterhaltsberechtigtes Kind.

#### *Die Referenzprämie*

Die Referenzprämie 2023 beträgt 93 % der Standardprämie, die das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) für die Berechnung der AHV-/IV-Ergänzungsleistungen festlegt.

Beispiel: Prämienverbilligung für eine Person, die im Saanebezirk (Prämienregion 1) wohnt:

Massgebendes Einkommen	34'000.00
Berücksichtigte Einkommensgrenze	36'000.00
Massgebendes Einkommen 5,55 % tiefer	
Prämie Erwachsene/r (Region 1)	5'832.00
Gewährte Verbilligung 6,4 %	
Jährliche Prämienverbilligung	374.40
Monatliche Prämienverbilligung	31.20

### **3 Problematik der Bestimmung der Nettoprämie und des Einkommens**

---

Der Begriff **Nettoprämienatz** (verbleibende Prämie nach Abzug der Prämienverbilligung) im Verhältnis zum Einkommen wird nicht als Kriterium für die Festlegung der Prämienverbilligung verwendet. Der Nettoprämienatz ist lediglich das Ergebnis der zuvor dargestellten Methode.

Um den Nettoprämienatz zu bestimmen, müssen die effektiv bezahlten Prämien der anspruchsberechtigten Person berücksichtigt werden, von denen die Prämienverbilligung abgezogen werden muss. Die Höhe der effektiv bezahlten Prämien variiert zwischen den einzelnen Krankenversicherern bzw. zwischen den verschiedenen Versicherungsmodellen (ordentliche Franchise, Wahlfranchise, alternatives Versicherungsmodell). Was das Einkommen betrifft, zu dem man die Nettoprämie in Relation setzen möchte, gibt es ebenfalls eine Vielzahl von Möglichkeiten: Bruttoeinkommen, kantonaler Steuerbetrag, Steuerbetrag gemäss direkter Bundessteuer, massgebendes Einkommen gemäss Anspruch auf Prämienverbilligung, usw.

So lässt der Begriff der «Prämie zu Lasten der Versicherten» im Verhältnis zum «verfügbaren Einkommen» einen grossen Interpretationsspielraum zu.

Dennoch führt der Bund in regelmässigen Abständen ein Monitoring der kantonalen Systeme nach einer standardisierten Methode durch, auf Grundlage einer Nettoprämie im Verhältnis zum Einkommen, vorbehaltlich der Tatsache, dass sich die Begriffe «Nettoprämie im Verhältnis zum Einkommen» in den einzelnen Kantonen stark unterscheiden können. Dabei handelt es sich im Prinzip um die Daten der direkten Bundessteuer und die

Berücksichtigung der EDI-Standardprämie (Grundversicherung ohne Alternativmodell, mit Unfallversicherung und einer Franchise von 300 Franken).

Die letzten verfügbaren Daten zeigen somit für den Kanton Freiburg für das Jahr 2020 folgende Situation (gemäss Bericht «Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020», ECOPLAN, Mai 2022, nachfolgend: Ecoplan Bericht; [Monitoring 2020 – Wirksamkeit der Prämienverbilligung \(admin.ch\)](#)):

### Prämienbelastung je Haushalt mit Standardprämie, 2020 (S. 87 Ecoplan-Bericht)

Alleinstehende Person	Paar mit 2 Kindern	Alleinstehende Person mit 2 Kindern	Paar mit 4 Kindern	Paar mit 1 Kind und 1 jungen/jungem Erwachsenen	Alleinstehende/r junge/r Erwachsene/r	Paar ohne Kinder	Mittelwert
15 %	16 %	11 %	14 %	19 %	12 %	21 %	15 %

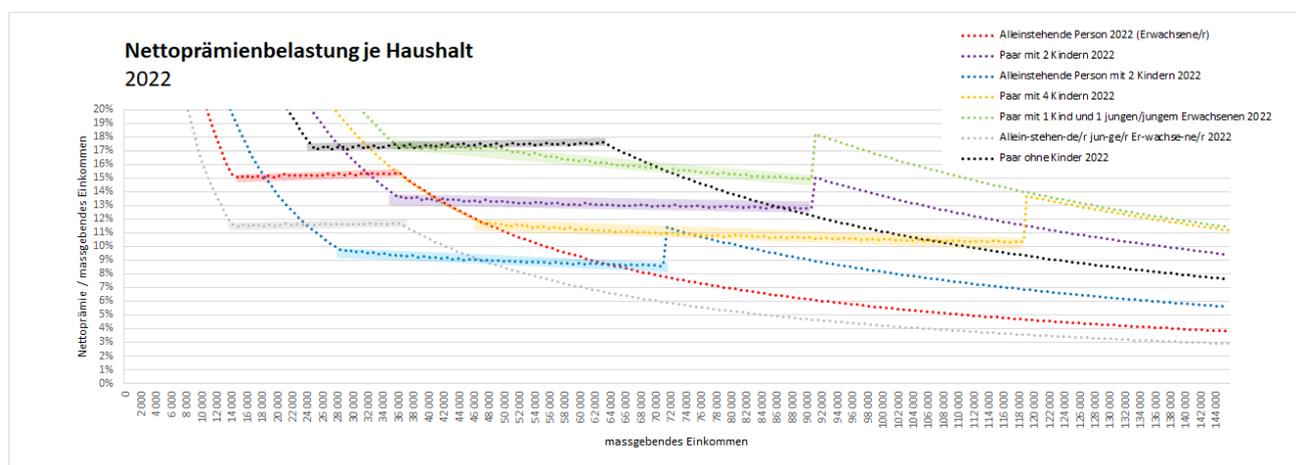
Seit dem letzten Monitoring veröffentlicht der Bund die verbleibende Prämienbelastung pro Haushalt unter Berücksichtigung der von der Bevölkerung effektiv bezahlten mittleren Prämie, soll heissen: unter Berücksichtigung aller möglichen Modelle (z. B. Wahlfranchise, Hausarztmodell, usw.).

So beträgt die monatliche Standardprämie für eine erwachsene Person für das Jahr 2023 im Kanton Freiburg Fr. 491.80 (Fr. 521.70 Region 1 und Fr. 477.40 Region 2), während die mittlere Prämie mit Wahlfranchisen und anderen Modellen Fr. 379.60 pro Monat beträgt (ohne Unterscheidung nach Regionen im betreffenden Bericht).

### Prämienbelastung je Haushalt mit mittlerer Prämie, 2020 (S. 92 Ecoplan-Bericht)

Alleinstehende Person	Paar mit 2 Kindern	Alleinstehende Person mit 2 Kindern	Paar mit 4 Kindern	Paar mit 1 Kind und 1 jungen/jungem Erwachsenen	Alleinstehende/r junge/r Erwachsene/r	Paar ohne Kinder	Mittelwert
11 %	10 %	7 %	9 %	13 %	7 %	18 %	11 %

Die folgende Abbildung zeigt einen analogen Ansatz, der im Kanton Freiburg für das Jahr 2022 durchgeführt wurde, auch wenn Jahr und Methode vom zuvor dargestellten nationalen Monitoring abweichen. Sie zeigt die Nettoprämienbelastung der sieben Modellhaushalte im Verhältnis zum massgebenden Einkommen (im Sinne des kantonalen Anspruchs auf Prämienverbilligung und auf Grundlage der ordentlichen Standardprämien inkl. Unfall, Region 1 und 2, Franchise von 300 Franken für Erwachsene und junge Erwachsene und 0 Franken für Kinder). Die Nettoprämienansätze von Personen mit Prämienverbilligung wurden farblich hinterlegt. Auf der rechten Seite haben die Haushalte keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligungen und auf der linken Seite haben sie Anspruch auf Sozialhilfe.



---

Klassifikation in Tabellenform zwecks Vergleich mit dem Monitoring des Bundes:

**Prämienbelastung je Haushalt mit Steuerdaten Kanton Freiburg und 93 % der Standardprämie, 2022**

Alleinstehende Person	Paar mit 2 Kindern	Alleinstehende Person mit 2 Kindern	Paar mit 4 Kindern	Paar mit 1 Kind und 1 jungen/jungem Erwachsenen	Alleinstehende/r junge/r Erwachsene/r	Paar ohne Kinder	Mittelwert
15 %	13-13,5 %	8,5-9,5 %	10,5-11,5%	15-17 %	11,5 %	17,5 %	11,2 %

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich auch auf den Bericht 2016-DSAS-55 vom 12. Dezember 2016 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat Christine Bulliard/Jean-François Steiert «Senkung der Prämienlast der Familien in der obligatorischen Krankenversicherung» zu beziehen, in dem sich der Staatsrat verpflichtet, die Prozentsätze zulasten der verschiedenen Haushaltstypen zu prüfen und zu harmonisieren.

## 4 Diskussionen auf Bundesebene

---

**Am 25. Februar 2020** verlangt die **Eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»**, dass die Bundesverfassung wie folgt geändert wird:

*Artikel 117 Abs. 3*

*Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Die von den Versicherten zu zahlenden Prämien betragen höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finanziert.*

**Am 20. Mai 2020 schlägt der Bundesrat vor, die Initiative abzulehnen**, und erklärt in einer Medienmitteilung:

«Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Krankenversicherungsprämien eine immer höhere Belastung für das Budget der Haushalte darstellen. Zudem ist der Anteil gewisser Kantone an der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung in den letzten Jahren stark gesunken. Der Bundesrat kritisiert jedoch an der Initiative, dass sie sich nur auf die Finanzierung der Hilfsgelder konzentriert und die Kostendämpfung im Gesundheitswesen ausser Acht lässt.

Der Bundesrat lehnt insbesondere den Umstand ab, dass hauptsächlich der Bund zur Finanzierung der IPV beitragen soll, obwohl die Gesundheitskosten stark von kantonalen Beschlüssen beeinflusst werden. Das gilt beispielsweise für die Spitalplanung oder die Tarife bestimmter Gesundheitsfachpersonen. In diesem Sinne schafft die Initiative keinen ausreichenden Anreiz zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen.»

**Am 17. September 2021 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag** zu dieser Volksinitiative. Dieser besteht in einer Änderung von Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und umfasst folgende Punkte:

- > Der Bund zahlt weiterhin einen Beitrag in Höhe von 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).
- > Die Kantone müssen ebenfalls einen Betrag zwischen 5 und 7,5 % der Bruttokosten der OKP zahlen. Der genaue Betrag bestimmt sich nach der Prämienbelastung pro Haushalt, d. h. 5 % bei einer Belastung von weniger als 10 % und 7,5 % bei einer Belastung von mehr als 18,5 %.
- > Zur Berechnung der Belastung pro Haushalt stützt man sich auf das steuerbare Einkommen im Sinne der direkten Bundessteuer und auf die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien für alle Versicherungsformen (mittlere Prämie).

---

**Am 16. Juni 2022 stimmt der Nationalrat einem anderen Gegenvorschlag zu** und lehnt sowohl die Prämien-Entlastungs-Initiative als auch den Gegenvorschlag des Bundesrats ab.

Der Gegenvorschlag des Nationalrats folgt in den Grundzügen dem Gegenvorschlag des Bundesrats, fügt jedoch folgende Punkte hinzu:

- > Jeder Kanton soll einen maximalen Prozentsatz festlegen, den die Prämien im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen pro Haushalt ausmachen dürfen (die Berechnung für die Belastung pro Haushalt ist identisch mit dem Vorschlag des Bundesrats). Dieses Sozialziel muss mindestens dem vom Bund vorgeschriebenen Mindestbeitrag entsprechen (zwischen 5 und 7,5 % der Bruttokosten der OKP für den Kanton und 7,5 % für den Bund).
- > Die Beiträge an die Prämienverbilligungen können für die Verlustscheine nicht bezahlter Prämien der Krankenversicherer eingesetzt werden.
- > Die Krankenkassenprämien für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) gehören neu zu den Ausgaben für die EL und nicht mehr zu denjenigen für die Prämienverbilligungen.

Aufgrund der Änderung für EL-Beziehende verlangt der Gegenvorschlag des Nationalrats somit ebenfalls einen zusätzlichen Beitrag des Bundes.

**Am 30. November 2022 tritt der Ständerat seinerseits nicht auf den Gegenvorschlag ein**, verlangte jedoch, dass die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die sogenannte NFA II, vorangetrieben wird. Er ist der Meinung, dass der Bereich der Prämienverbilligungen vollständig den Kantonen übertragen werden müsste. Im Gegenzug würde der Bereich der EL dem Bund überlassen.

**In der Frühjahrsession 2023** hält der **Nationalrat** an seinem Gegenvorschlag fest. Die Vorlage geht für die Sommersession 2023 an den Ständerat zurück.

**Spätestens am 3. Oktober 2023 müssen sich die beiden Kammern des Bundesparlaments einigen, ob sie einen indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative vorschlagen wollen oder nicht.**

## 5 Simulation verschiedener Varianten für den Kanton Freiburg

---

Für ein genaueres Bild der finanziellen Auswirkungen hat die Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA) Simulationen verschiedener Varianten durchgeführt. Dabei stützte sie sich auf die Steuerveranlagungen 2021 und die Prämien 2023. Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesen Simulationen mehrere Elemente standardisiert wurden.

Berücksichtigte Parameter:

- > Die Umrechnung der Anspruchsberechtigten 2022, die 2023 weiterhin anspruchsberechtigt sind, wurde auf den Franken genau festgelegt.
- > Für die Haushalte (Steuerkapitel), die 2023 potenziell Anspruch auf Prämienverbilligung haben, 2022 aber noch keine erhielten, wird davon ausgegangen, dass dies im Durchschnitt 1,1 Personen mit einer durchschnittlichen Prämienverbilligung von 900 Franken betrifft (Durchschnitt der letzten Jahre Anzahl pro Haushalt und gewährte Verbilligung).
- > Bei den quellensteuerpflichtigen Personen wurde die Anzahl Personen auf den 31.12. 2022 abgestellt. Um dem Prämienanstieg zwischen 2022 und 2023 Rechnung zu tragen, wurde der Betrag um 6 % erhöht (14 884 Personen und 20 090 609 Franken).
- > Dieselben Hypothesen wurden auf die EL-Beziehenden angewendet (11 930 Personen und ein Betrag von 80 365 841 Franken).

Insgesamt wurden fünf Simulationen gemacht, mit folgenden Varianten:

- > Basissimulation mit der aktuellen gesetzlichen Situation

- > Simulation mit einer Belastung von 10 % des aktuell im Kanton Freiburg definierten massgebenden Einkommens und 93 % der Standardprämie
- > Simulation mit einer Belastung von 12 % des aktuell im Kanton Freiburg definierten massgebenden Einkommens und 93 % der Standardprämie
- > Simulation mit einer Belastung von 10 % des aktuell im Kanton Freiburg definierten massgebenden Einkommens und 100 % der mittleren Prämie
- > Simulation mit einer Belastung von 12 % des aktuell im Kanton Freiburg definierten massgebenden Einkommens und 100 % der mittleren Prämie

**Zusammenfassung der Ergebnisse aller Simulationen für jede Variante (Detail im Anhang):**

<b>Varianten</b>	<b>Anzahl Personen</b>	<b>Betrag (in Millionen)</b>
Aktuelles System	95'495	200
10 % mit 93 % Standardprämie	137'861	290
12 % mit 93 % Standardprämie	125'836	261
10 % mit mittlerer Prämie	108'055	221
12 % mit mittlerer Prämie	96'423	191

## 6 Auswirkungen nach gewählter Variante

Je nachdem, welche Entscheidungen auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene getroffen werden, sind verschiedene Szenarien möglich: Annahme der Initiativen, Annahme eines Gegenvorschlags oder Beibehaltung des Status quo. Die Auswirkungen auf den Kanton Freiburg werden im Folgenden nur für einige spezifische Szenarien analysiert (Übersichtstabelle im Anhang).

a) Gegenvorschlag des Nationalrats

Hier noch einmal die Punkte des Gegenentwurfs des Nationalrats:

- > Jeder Kanton soll einen maximalen Prozentsatz festlegen, den die Prämien im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen pro Haushalt ausmachen dürfen (die Berechnung für die Belastung pro Haushalt ist identisch mit dem Vorschlag des Bundesrats). Dieses Sozialziel muss mindestens dem vom Bund vorgeschriebenen Mindestbeitrag entsprechen (zwischen 5 und 7,5 % der Bruttokosten der OKP für den Kanton und 7,5 % für den Bund).
- > Zur Berechnung der Belastung pro Haushalt stützt man sich auf das steuerbare Einkommen im Sinne der direkten Bundessteuer und auf die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien für alle Versicherungsformen (mittlere Prämie).
- > Die Beiträge an die Prämienverbilligungen können für die Verlustscheine nicht bezahlter Prämien der Krankenversicherer eingesetzt werden.
- > Die Krankenkassenprämien für EL-Beziehende gehören neu zu den Ausgaben für die EL und nicht mehr zu denjenigen für die Prämienverbilligungen.

Der geforderte Mindestbeitrag beläuft sich auf 7,5 % der Bruttokosten der OKP für den Bund (=113 Millionen Franken) und 5 % für den Kanton (75 Millionen Franken). Die Gesamtsumme beläuft sich somit auf 188 Millionen Franken. Von diesem Betrag können 15 Millionen Franken für die Finanzierung von Zahlungsausständen

---

(Verlustscheine der Versicherer) abgezogen werden. Zusammenfassend verlangt der Gegenvorschlag des Nationalrats, dass 173 Millionen Franken für die Zahlung der Prämienverbilligungen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Messung der Auswirkungen dieses Projekts auf kantonaler Ebene, muss somit die Variante «10 % mit mittlerer Prämie» berücksichtigt werden, d. h. Ausgaben in Höhe von 221 Millionen Franken. Von diesem Betrag müssen die Ausgaben abgezogen werden, die derzeit für EL-Beziehende verwendet werden (80 Millionen Franken). Diese Variante entspricht folglich einem Betrag von 141 Millionen Franken für Personen mit ordentlichem Anspruch auf Prämienverbilligung.

Unter Anwendung eines Dreisatzes ist folgende Schätzung möglich: Wenn man mit einem Betrag von 141 Millionen Franken eine maximale Belastung von 10 % pro Haushalt gewährleisten kann, ist mit einem Betrag von 173 Millionen Franken die Gewährleistung einer maximalen Prämienbelastung zwischen 7,5 und 8 % im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen möglich.

Die Prämien für EL-Beziehende (2023: 80 Millionen Franken) werden im Verhältnis von 5/8 zu Lasten des Bundes und 3/8 zu Lasten des Kantons bzw. der Freiburger Gemeinden aufgeteilt (s. Gesetzesentwurf über die Aufgabenentflechtung, DETTEC).

**Abschliessend lässt sich sagen, dass der Gegenentwurf des Nationalrats folgende Auswirkungen hat:**

- > Für die Haushalte: maximale Prämienbelastung zwischen 7,5 und 8 % im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen.
- > Für den Kanton: zusätzliche Belastung von 3 Millionen Franken (Differenz zwischen den aktuellen Ausgaben von 87 Millionen Franken und den geschätzten Ausgaben von 75 Millionen Franken sowie den Ausgaben für die Verlustscheine von 15 Millionen Franken).
- > Für den Bund: zusätzliche Belastung von 50 Millionen Franken.

b) Annahme der eidgenössischen Initiative

Die eidgenössische Verfassungsinitiative legt weder fest, wie das Einkommen zu bestimmen ist, noch auf welche Prämie abgestützt werden soll. Sie legt jedoch fest, dass die Kosten zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Kantonen getragen werden sollen. Der Bundesgesetzgeber wird das zu berücksichtigende Einkommen und die zu berücksichtigende Prämie definieren müssen.

Um eine Vorstellung von der Grössenordnung zu bekommen, kann die Variante «10 % mit 93 % Standardprämie» oder die Variante «10 % mittlere Prämie» herangezogen werden.

In der vorliegenden Hypothese wird davon ausgegangen, dass auch die EL-Beziehenden in das Budget für die Prämienverbilligungen fallen, die Zahlungsausstände hingegen bleiben davon ausgenommen.

- > Situation mit Standardprämie: Ausgaben in Höhe von 290 Millionen Franken, davon 193 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 97 Millionen Franken zu Lasten des Kantons. **Mit anderen Worten: zusätzliche Ausgaben in Höhe von 10 Millionen Franken für den Kanton.**
- > Situation mit mittlerer Prämie: Ausgaben in Höhe von 221 Millionen Franken, davon 147 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 74 Millionen Franken zu Lasten des Kantons. **Mit anderen Worten: Einsparungen in Höhe von 13 Millionen Franken für den Kanton.**

c) Ablehnung der eidgenössischen Initiative und Annahme der kantonalen Initiative.

Die kantonale Initiative ist ebenfalls eine Verfassungsinitiative; auch sie legt nicht fest, wie das zu berücksichtigende Einkommen und die zu berücksichtigende Prämie zu bestimmen sind. Im Gegensatz zur Bundesinitiative kann sie den Beitrag des Bundes nicht ändern. Dieser wird somit weiterhin 7,5 % der Bruttokosten der OKP betragen (2023: 113 Millionen Franken). Die zusätzlichen Kosten gehen somit gänzlich zu Lasten des Kantons.

Mit Bezug auf die gleichen Hypothesen wie bei der eidgenössischen Initiative kann man von folgenden Auswirkungen ausgehen:

- 
- > Situation mit Standardprämie: Ausgaben in Höhe von 290 Millionen Franken, davon 113 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 177 Millionen Franken zu Lasten des Kantons. **Mit anderen Worten: zusätzliche Ausgaben in Höhe von 90 Millionen Franken für den Kanton.**
  - > Situation mit mittlerer Prämie: Ausgaben in Höhe von 221 Millionen Franken, davon 113 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 108 Millionen Franken zu Lasten des Kantons. **Mit anderen Worten: zusätzliche Ausgaben in Höhe von 21 Millionen Franken für den Kanton.**
- d) Neuer Gegenvorschlag des Bundesparlaments.

Bis spätestens am 3. Oktober 2023 müssen sich die beiden Kammern des Bundesparlaments geeinigt haben, ob sie einen indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative vorschlagen wollen oder nicht. Es ist also möglich, dass noch weitere Lösungen präsentiert werden.

## 7 Schlussfolgerung

---

Das aktuelle System, das im Bereich der Prämienverbilligungen eingesetzt wird, hat sich bewährt. Allerdings stellt die Tatsache, dass die Prämienbelastung je Haushaltstyp so unterschiedlich ist, ein echtes Problem dar. Die letzten Anpassungen der Kriterien für die Gewährung von Prämienverbilligungen zielten darauf ab, die Belastungen pro Haushalt zu harmonisieren, doch die Unterschiede sind noch immer beträchtlich.

In diesem Sinne wäre der Staatsrat nicht abgeneigt, einen Grundsatz festzulegen, wonach die Prämienbelastung für alle Haushalte gleich sein soll. Er ist jedoch der Ansicht, dass weder in der Bundesverfassung noch in der Verfassung des Kantons Freiburg eine konkrete Zahl genannt werden sollte. Vielmehr muss die Festlegung einer solchen Zahl durch das Kantonsparlament erfolgen, in Form eines Gesetzes.

Die Rahmenbedingungen für die übergeordnete Stufe auf Bundesebene sind nicht bekannt, beeinflussen aber die auf kantonaler Ebene analysierten Varianten nicht unerheblich. Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass es noch zu früh ist, eine kantonale Vorlage zur Volksabstimmung zu bringen. Ohne Entscheid auf Bundesebene müsste die Freiburger Bevölkerung über eine Vorlage abstimmen, ohne eine realistische Vorstellung davon zu haben, welche Auswirkungen ihre Wahl hätte.

Weil die finanziellen Auswirkungen für den Kanton nach heutigem Stand zwischen zusätzlichen Ausgaben von 90 Millionen Franken und Einsparungen von 13 Millionen Franken schwanken können; kann noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden.

Entsprechend ist der Staatsrat der Ansicht, dass die in Artikel 117 Abs. 2 PRG vorgeschlagene Verlängerung der Fristen für die Behandlung einer kantonalen Initiative unumgänglich ist.

Wir laden Sie ein, den beiliegenden Dekretsentwurf anzunehmen.

### Anhänge:

---

Anhang 1: (Simulationsergebnisse und Beispiel im Detail, 5. Kapitel)

Anhang 2: (Finanzielle Auswirkungen – Übersichtstabelle)